

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Februar 2021	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 21	Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes <i>Ändert FFN 41-42; hebt auf 41-34; ändert FFN 41-43, 41-47</i>	46
3. 2. 21	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz <i>Ändert FFN 356-187</i>	50

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes
Vom 3. Februar 2021**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Finanzausgleichsgesetzes**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Übergangs- und Schlussvorschriften“ werden durch das Wort „Übergangsvorschriften“ und die Angabe „§§ 63 bis 74“ wird durch „§§ 63 bis 70“ ersetzt.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:

„NEUNTER TEIL

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Finanzausgleich in den Jahren 2020 bis 2024
§§ 70a bis 70d

ZEHNTER TEIL

Schlussvorschriften §§ 71 bis 75“

2. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dieser gleicht die mit dem Gesamtansatz der ausgleichsberechtigten Gemeinde vervielfachte Differenz zwischen den beiden Quotienten zu 65 Prozent aus.“
3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Hauptansatz

Der Hauptansatz einer kreisangehörigen Gemeinde ist das Produkt aus ihrer Einwohnerzahl und dem folgenden Prozentsatz:

1. für die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl von weniger als 7 500: 100 Prozent,
 2. für die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl ab 7 500, die keine Sonderstatus-Städte sind: 109 Prozent,
 3. für die Untergruppe der Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, die keine Sonderstatus-Städte sind: 130 Prozent,
 4. für die Untergruppe der Sonderstatus-Städte: 158 Prozent.“
4. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dieser gleicht die mit dem Gesamtansatz der ausgleichsberechtigten Stadt vervielfachte Differenz zwischen den beiden Quotienten zu 65 Prozent aus.“

5. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „Landkreisen, die der Untergruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 1b angehören,“ durch „Landkreisen mit mindestens einer Sonderstatus-Stadt“ ersetzt.
6. In § 37 Satz 1 wird die Angabe „1. August 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402)“ durch „30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706)“ ersetzt.
7. In § 46 Abs. 1 wird das Wort „Investitionsstrukturpauschale“ durch „Investitionspauschale“ ersetzt.
8. In § 47 Satz 1 werden die Wörter „jährliche pauschale Zuweisungen erhalten, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Landesprogramm bekanntgegeben werden“ durch „Zuweisungen erhalten“ ersetzt.
9. § 58 Abs. 3a wird aufgehoben.
10. Die Überschrift des Achten Teils wird wie folgt gefasst:

„ACHTER TEIL

Übergangsvorschriften“

11. In § 63 Satz 5 wird die Angabe „bis 66“ durch „und 65“ ersetzt.
12. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a“ durch „der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl von weniger als 7 500“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch „der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl ab 7 500, die keine Sonderstatus-Städte sind,“ ersetzt.
13. § 66 wird aufgehoben.
14. In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d“ durch die Wörter „der Sonderstatus-Städte“ ersetzt.
15. § 69 wird aufgehoben.
16. Nach § 70 wird folgende Überschrift eingefügt:

„NEUNTER TEIL

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Finanzausgleich in den Jahren 2020 bis 2024“

17. In § 70a Abs. 1 wird die Angabe „von Bund und Land gemeinsam zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie“ durch „nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch

¹⁾ Ändert FFN 41-43

Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072)“ ersetzt.

18. Nach § 70a werden als §§ 70b bis 70d eingefügt:

„§ 70b

Maßnahmen zur Stabilisierung
des Finanzausgleichs

(1) § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 6 und 7 Abs. 2 bis 9, die §§ 8 bis 10, 12 und 64 Abs. 4, § 65 Satz 2 und § 70 finden für die Ausgleichsjahre 2021 bis 2024 keine Anwendung. § 11 findet für die Abrechnungsjahre 2020 bis 2024 keine Anwendung.

(2) In den Ausgleichsjahren 2021 bis 2024 wird die Höhe der Finanzausgleichsmasse abweichend von § 5 Abs. 1 durch einen Festbetrag zur Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung bestimmt. Dieser beträgt

1. im Jahr 2021 6 111 Millionen Euro,
2. im Jahr 2022 6 223 Millionen Euro,
3. im Jahr 2023 6 335 Millionen Euro,
4. im Jahr 2024 6 447 Millionen Euro.

(3) In den Festbeträgen sind die im Finanzausgleich aufgrund dieses oder anderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landshaushalts zu vereinnahmende Beträge bereits enthalten. Die Festbeträge erhöhen oder vermindern sich bei Veränderungen der zugrunde gelegten Annahmen bei der Berechnung der kommunalen Umlagen. Die Festbeträge können sich durch weitere Zuführungen, insbesondere aus dem Sondervermögen nach dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482), erhöhen.

(4) Der Festbetrag für das Ausgleichsjahr 2024 ist hinsichtlich der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes zu überprüfen. Der Maßstab für diese Überprüfung ist die Finanzausgleichsmasse, die sich nach § 5 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung unter der Annahme ergibt, dass die Summe aus Festansatz und Stabilitätsansatz der nach § 9 Abs. 1 Satz 3 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung fortgeschriebenen Verstetigungsgröße entspricht. Sofern die sich aufgrund der Überprüfung ergebende Höhe der Finanzausgleichsmasse um mindestens ein Prozent von dem Festbetrag für das Ausgleichsjahr 2024 abweicht, ist dieser entsprechend anzupassen.

(5) Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Gesamtschlüsselmasse in den Ausgleichsjahren 2021 bis 2024 auf die Gruppen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach den folgenden Quoten aufgeteilt:

1. für die Gruppe der Landkreise: 32,6 Prozent,
2. für die Gruppe der kreisfreien Städte: 21,8 Prozent,
3. für die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden: 45,6 Prozent.

(6) Die Ausgleichsleistung für Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs beträgt abweichend von § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 in den Ausgleichsjahren 2021 bis 2024

1. im Jahr 2021 254 Millionen Euro,
2. im Jahr 2022 262 Millionen Euro,
3. im Jahr 2023 270 Millionen Euro,
4. im Jahr 2024 278 Millionen Euro.

(7) Abweichend von § 63 entfällt in den Ausgleichsjahren 2021 bis 2024 die jährliche Vorabentnahme der Mittel für die Übergangsregelungen aus der Schlüsselmasse. Die erforderlichen Mittel für die Regelungen nach den §§ 64 und 65 werden unmittelbar aus den betreffenden Teilschlüsselmassen aufgebracht.

§ 70c

Sonderregelung für Besondere
Finanzzuweisungen
und Investitionszuweisungen

Das Ministerium der Finanzen kann zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie für Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen nach dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz finanziert oder für die von dritter Seite Mittel bereitgestellt werden, abweichend von den Regelungen des Vierten und Fünften Teils Besondere Finanzzuweisungen und Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gewähren.

§ 70d

Sonderregelung für den
Landesausgleichsstock

Aus dem Landesausgleichsstock nach § 58 Abs. 1 kann das Ministerium der Finanzen Zuweisungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewähren.“

19. Nach dem neuen § 70d wird folgende Überschrift eingefügt:

„ZEHNTER TEIL

Schlussvorschriften“

20. Nach § 73 wird als neuer § 74 eingefügt:

„§ 74

Beobachtungspflicht des Landes

Das Land beobachtet die finanzielle Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände fortlaufend, um festzustellen, ob die kommunale Finanzausstattung weiterhin aufgabengerecht ist. Das Ergebnis der Beobachtung und sich daraus ergebende Handlungsvorschläge sind einmal jährlich in einem Bericht des Ministeriums der Finanzen darzulegen (Gemeindefinanzbericht), der im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium ergeht und dem Landtag vorzulegen ist.“

21. Der bisherige § 74 wird § 75.

Artikel 2²⁾**Weitere Änderung des Hessischen
Finanzausgleichsgesetzes zum
1. Januar 2024**

§ 70d des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1, wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾**Weitere Änderung des Hessischen
Finanzausgleichsgesetzes
zum 1. Januar 2025**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Neunten Teil wie folgt gefasst:

„NEUNTER TEIL
(aufgehoben)“

2. Der Neunte Teil wird aufgehoben.

Artikel 4⁴⁾**Aufhebung der Investitionszuwendungs-
verordnung**

Die Investitionszuwendungsverordnung vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 8), wird aufgehoben.

Artikel 5⁵⁾**Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Hessischen
Finanzausgleichsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. S. 18), geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt wird die Angabe „§§ 25 bis 28“ durch „§§ 25 bis 29“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe zum Zweiten Abschnitt wird als neue Angabe eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Berechnung und Zahlung
der Investitionen und
Investitionsförderungs-
maßnahmen § 30“

- b) In der Angabe zum Dritten Teil wird die Angabe „§ 29“ durch „§ 31“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „zusammen mit den weiteren Mitteln nach

§ 66 Satz 1 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ gestrichen.

3. § 9 wird aufgehoben.
4. § 23 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
5. Nach § 28 wird als neuer § 29 eingefügt:

„§ 29

Sonderregelung für Zuweisungen
in Zusammenhang
mit der COVID-19-Pandemie

Das Ministerium der Finanzen kann bei Besonderen Finanzzuweisungen sowie Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie, die aus dem Sondervermögen nach dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482) finanziert werden oder für die von dritter Seite Mittel bereitgestellt werden, von den Regelungen dieses Abschnitts abweichen.“

6. Nach dem neuen § 29 wird als Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Berechnung und Zahlung
der Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 30

Investitionspauschalen für
kreisangehörige Gemeinden und
Mittelzentren im Ländlichen Raum

(1) Kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes erhalten von den im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln der Investitionspauschalen jeweils einen Anteil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die ihnen für das Ausgleichsjahr gewährten Schlüsselzuweisungen nach § 17 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes im Verhältnis zur Summe der Schlüsselzuweisungen aller zu berücksichtigenden Gemeinden stehen.

(2) Die jährliche Zuweisung aus der Investitionspauschale für den Ländlichen Raum beträgt für die einzelne Gemeinde höchstens 450 000 Euro.

(3) Die Investitionspauschalen werden mit jeweils einem Viertel des Jahressollbetrages im Februar, April, Juni und Oktober gezahlt.“

7. Der bisherige § 29 wird § 31.

Artikel 6⁶⁾**Änderung der Hessischen Verordnung
zur Kompensation von Gewerbesteuer-
ausfällen**

§ 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020 (GVBl. S. 591) wird wie folgt gefasst:

„(1) Der nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerminder-

²⁾ Ändert FFN 41-42

³⁾ Ändert FFN 41-42

⁴⁾ Hebt auf FFN 41-34

⁵⁾ Ändert FFN 41-43

⁶⁾ Ändert FFN 41-47

einnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) auf Hessen entfallende Betrag von 1 213 Millionen Euro, den Bund und Land gemeinsam zum Ausgleich von Gewerbesteuerminder-einnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie leisten, wird wie aus der Anlage ersichtlich auf die dort benannten Gemeinden verteilt.“

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
2. Art. 2 am 1. Januar 2024 und
3. Art. 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. Februar 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz*)**

Vom 3. Februar 2021

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden nach den Wörtern „Beiträgen für“ die Wörter „Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel,“ eingefügt.
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „innerhalb“ die Wörter „der Rücklage“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückzahlung hat innerhalb der folgenden zwei Kalenderjahre zu erfolgen.“
5. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Rahmenvereinbarung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Rahmen des Vollzugs des Tiergesundheitsrechts Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern über Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen dienen, abschließen. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung bedarf des Einvernehmens mit dem für das Tiergesundheitsrecht zuständigen Ministerium.

(2) Das für das Tiergesundheitsrecht zuständige Ministerium kann Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern über Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen dienen, abschließen.

(3) Die für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme Verantwortlichen sind verpflichtet, nach Anordnung der Maßnahme die Leistungen aus der Rahmenvereinbarung in Anspruch zu nehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verantwortlichen die Leistungen selbst kostengünstiger durchführen können. Handelt es sich bei den Verantwortlichen um die Tierhalterin oder den Tierhalter, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium die Ausnahmen nach Satz 2 zulassen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237)“ durch „13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430)“ ersetzt.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Soweit in Krisenfällen Engpässe in den Laborkapazitäten des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor eintreten, können weitere akkreditierte Labore für die Untersuchung amtlicher Proben von dem für das Tiergesundheitsrecht zuständige Ministerium benannt werden. Darüber, ob ein Krisenfall nach diesem Gesetz vorliegt, entscheidet das für das Tiergesundheitsrecht zuständige Ministerium.“

8. Als § 15a wird eingefügt:

„15a

Unverzögliche öffentliche
Bekanntgabe

Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen erforderlich, eine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung unverzüglich bekannt zu machen, kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die erlassende Behörde hat anschließend auf diese Bekanntgabe unverzüglich in der sonst vorgesehenen Weise unter Angabe des Zeitpunkts der Bekanntgabe hinzuweisen.“

9. Der bisherige § 15a wird § 15b.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*) Ändert FFN 356-187

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. Februar 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
